

parteilichkeit bleibt für die gesetzliche Auseinandersetzung zwischen den Forderungen der Staatsordnung und den Ansprüchen individueller Freiheit in Rede und Schrift immerhin einigermaßen wünschenswerth. Die Traditionen der Hinkeldey'schen Aera können wir füglichs um des lieben Friedens willen hier bei Seite lassen. Hätte indessen das Berliner Polizei-Präsidium auch nach jenen schlimmen Tagen nicht fortgesetzt, die unzweideutigsten Beweise einer ungewöhnlich befangenen und feindseligen Stimmung in Handhabung der Preßcontrolvorschriften zum besten gegeben — vielleicht hätte es sich die ganze Gesetzgebungsarbeit sparen können. Die Berliner Presse und die Berliner Landtags-Abgeordneten fortschrittlicher Fraction würden mindestens geringeren Anlaß gehabt haben, den Schmerzensschrei nicht verklingen zu lassen, oder es hätte durch eine Novelle zum preussischen Preßgesetz in glatterer Weise ihnen geholfen werden können.

So hat es uns denn auch gar nicht überrascht, zu vernehmen, daß das vorliegende Elaborat eines Reichspreßgesetzes getreulich in den bequemen Geleisen des preussischen Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 den freiheitlichen Idealen entgegenwandelt. Ihm schmiegt es sich an in Anordnung des Stoffes, Geist und Gedanken der Ausführung. Die Cautionspflichtigkeit der politischen periodischen Presse wird allerdings dem Liberalismus zu Liebe selbstlos geopfert, und, was sich bezüglich der Preß-Gewerbe-Polizei mit der norddeutschen Gewerbe-Ordnung nicht mehr verträgt, mußte wohl bei Seite bleiben. Was sich im Uebrigen aber conserviren ließ in Ansehung der eigentlich polizeilichen Preßcontrolvorschriften, der Pflichteremplare u. dergl., in Ansehung der verantwortlichen Personen, Verleger, Drucker, Redacteur, Verfasser u. s. f., in Ansehung endlich der möglichen Confiscationen, vorläufigen Beschlagnahmen, des Verbots ausländischer Zeitschriften, soll thunlichst hinübergerettet sein in den neuen Entwurf. Wo bisher der preussische Minister des Innern mit bedenklichen Prärogativen auftrat, wird der Reichskanzler mit einigen entsprechenden Attributen versehen. Wo bisher zwischen gewissen, mehr vorsichtigen, als muthigen Redactoren vielverfolgter Zeitungen und ihren Verfolgern nicht gerade sehr anständige Erörterungen über die Frage stattfanden, ob ein Redacteur den Inhalt der von ihm redigirten Zeitung zu kennen verpflichtet sei, wird durch eine kräftige Präsumtion zu Ungunsten des beliebten Ignoranz-Einwandes abgeholfen. Als Glanzseiten des Entwurfes berichtet uns schließlich unser Gewährsmann von erheblichen Verbesserungen des Beschlagnahmeverfahrens. Die Polizei will künftig das Kind im Mutterleibe schonen, und wegen eines incriminirten Wortes in einem Zeitungsblatt nicht mehr sämtliche Beiblätter der Gesellschaft halber mit einsperren. Auch soll der Grund der Beschlagnahme fortan dem wißbegierigen Vertreter der saisirten Druckschrift nicht mehr vorenthalten werden. Und für die Entschließungen der Staatsanwälte wie der Gerichte über Bestätigung der Beschlagnahme sollen die Fristen des preussischen Preßgesetzes in der That merklich verkürzt worden sein. Täuscht uns unsere Erinnerung nicht, so ist der Staatsanwalt auf 12 Stunden, die Rathskammer auf drei Tage Deliberationszeit reducirt. — Wohlwollender kann man wirklich vom polizeilichen Standpunkte nicht über die böse Presse denken.

Ob der vorliegende Entwurf nun Aussicht hat, der weiteren legislativen Behandlung zu Grunde gelegt zu werden, darüber mögen Eingeweihtere voraus urtheilen. Anscheinend hat selbst die preussische Regierung zu der Vorlage noch keine bestimmte Stellung genommen, will erst die Anschauungen der Bundesgenossen über die Frage sondiren. Leicht wird es nicht gerade gelingen, die hohen verbündeten Regierungen zu einer erträglichen Concordanz der Presse gegenüber zu vereinigen. Handelt es sich doch um eminent politische Interessen, und um recht mannigfaltige Schattirungen liberaler oder conservativer Ansichten, die hier von deutschen Staatsmännern zum Austrage gebracht werden sollen. Zudem hat sich seit Aufhebung

der Censur neben der deutschen Particular-Gesetzgebung in den verschiedenen Einzelstaaten eine so bunte Musterkarte besonderer Praktiken der Presse gegenüber entwickelt, daß an mancher Stelle ein großer Entschluß erforderlich sein wird, die alten lieb gewordenen Gewohnheiten dem neuen Reichsgesetz zu accommodiren. Die Gerichtsverfassung, die Organisation der Staatsanwaltschaft, vor allem ihr Verhältniß zu den discretionären Machtvollkommenheiten der Polizeibehörden, dies alles trägt ein so verschiedenes Antlitz in Berlin, Leipzig, München, Darmstadt, Stuttgart oder Karlsruhe, und dies alles soll vorweg unter den einheitlichen Hut eines speciellen Reichsstatuts gebracht werden! Wie viel hängt beispielsweise für die materielle Bedeutung preßgesetzlicher Bestimmungen davon ab, ob die gerichtliche Polizei der Staatsanwaltschaft untergeordnet ist, oder nicht, ob die Preßprozesse vor Geschwornengerichten, Schöffengerichten oder einer vorsorglich ausgewählten Preß-Deputation verhandelt werden! Der Entwurf muß selbstverständlich diese Fragen, als den künftigen Organisations- und Prozeßgesetzen des Reichs anheimfallend, unberührt lassen. Und doch hängt von der Art ihrer Lösung so ziemlich alles ab.

Es ist überhaupt ein eigen Ding mit solch einem Preßgesetz. Was es bisher zu bedeuten hatte im Sinne conservativer Staatsmänner, wußte man wohl. Es sollte eine Art von Ersatz darbieten für die Aufhebung der Censur, und allerlei Schutzwehren aufrichten, damit die entfesselten Elemente der Preßfreiheit die Gesellschaft nicht umstürzten. Wie ein entlassener Sträfling, so meinte man, müsse die Presse unter strenge Polizeiaufsicht gestellt werden, und in dieser polizeilichen Controle lag der eigentliche Kern dessen, was man die gesetzliche „Ordnung“ der Presse nannte. Das Mehr oder Weniger davon unterschied ein Preßgesetz von dem andern, gab ihm die mehr oder weniger liberale Farbe. Heute sind wir wohl meist in unserer politischen Einsicht zu der Erkenntniß durchgedrungen, daß das allein vernünftige Postulat lediglich in der Unterordnung der Presse unter das gemeine Recht des Landes gesucht werden kann. Anscheinend haben die Verhältnisse für die Erreichung solchen Zieles in Deutschland nie günstiger gelegen, als gerade jetzt. Der Segen einer starken und volksthümlichen Reichsgewalt entrückt dieselbe weit allen Versuchungen, in der freimüthigen öffentlichen Kritik ihrer Personen und Handlungen irgend eine Gefahr für Bestand und Ansehen ihres Regiments zu fürchten. Wenn die Dynastien der Einzelstaaten Grund haben, darin ängstlicher zu sein, so liegen diese particularen Beängstigungen außerhalb des Reichsinteresses. In Preußen hat die Regierung seit 1866 trotz des Preßgesetzes die Presse im Ganzen an der freien Bewegung so wenig genirt, daß man glauben könnte, sie lege nur noch geringes Gewicht auf ihre Repressionsbefugnisse. Die jüngsten Berliner Vorkommnisse, welche die Presse in Harnisch gebracht haben, sind eigentlich mehr komischer, als ernsthafter Natur, bekunden weniger bösen Willen, als grobe Ungeschicklichkeit der Regierungorgane. Was sollen wir also mit einem neuen Specialgesetz für die Presse, wenn es sich nur auf eine verbesserte Auflage der alten abgenutzten Reglements beschränkt?

In gewissen liberalen Kreisen läuft die Vorstellung von dem zukünftigen Reichspreßgesetz etwa darauf hinaus, daß man ihm eigentlich den Titel geben müßte: „Gesetz zur Beseitigung aller in Behandlung der Presse eingerissenen Mißbräuche.“ Das ist gewiß eine ganz löbliche Absicht und gar kein unverständiger Gedanke. Nur bleibt es unklar, wie man im Wege der Specialgesetzgebung derartige Radicalcur zu gedeihlichem Ende führen will. Wo liegt die Quelle der Mißbräuche, über die man klagt? Doch wohl in der anmaßlichen, alle Garantien des Reichschutzes illusorisch machenden Souveränität unserer Polizeibehörden einerseits, und in der jedem Parteilager gefügigen Organisation unserer Staatsanwaltschaft andererseits. Glaubt man jene Quelle des Unrechts und der Willkür durch irgend ein Preßgesetz in der Welt einfach zuschütten zu